



Fragestunde Februarsession 2025

Derungs betreffend Regelung der Kontrollintervalle für Kleinkläranlagen

Gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und den dazugehörigen Verordnungen sind die Kantone befugt, spezifische Regelungen für die Überprüfung und Kontrolle von Kleinkläranlagen festzulegen. Während das Bundesrecht den allgemeinen Rahmen vorgibt, haben die Kantone die Möglichkeit, die genauen Kontrollzyklen und Anforderungen an regionale Gegebenheiten oder spezifische Herausforderungen anzupassen.

Im Kanton Graubünden werden für Kleinkläranlagen zwei Kontrollen pro Jahr verlangt. Dies führt zu einem erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand für die betroffenen Eigentümer.

In diesem Zusammenhang stelle ich der Regierung folgende Fragen:

1. Wie begründet der Kanton Graubünden die Festlegung von zwei Kontrollen pro Jahr bei Kleinkläranlagen?
2. Welche Regelungen haben andere Kantone bezüglich der Kontrollintervalle von Kleinkläranlagen getroffen?

Grossrat Gian Andris Derungs, Lumbrein

19. Januar 2025